

**Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats
sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Ortsgemeinde Wollmerath**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 18.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in **Wollmerath**

sind **6** Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens **12** Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften.

III.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter Herrn Wolfgang Schmitz in 56826 Wollmerath, Hauptstr. 20, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Zimmer 209 (1. Etage Rathaus), Marktplatz 1, 56766 Ulmen, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters Herrn Wolfgang Schmitz in 56826 Wollmerath, Hauptstr. 20, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Zimmer 209 (1. Etage Rathaus), Marktplatz 1, 56766 Ulmen, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

IV.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss dem Gemeindevorstand gegenüber spätestens

am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Wollmerath, den 06.03.2019

gez. Wolfgang Schmitz,
Gemeindevorstand für die Gemeinderatswahl und
Gemeindevorstand für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters